

Das  
**„Berliner Tageblatt“**  
 erscheint täglich des Morgens, mit Ausnahme Montags,  
 und ist durch die Expedition Jerusalemstr. 48, Filiale  
 Friedrichstr. 66, Filiale Königsplatz  
 Königsplatz 50, Filiale Postenplatz: Prinzenstr. 35,  
 sowie durch alle Zeitungs-Spediteure und Post-Anstalten  
 des Reiches zu beziehen.  
 Redaktion: Jerusalemstr. 48.



Der Abonnements-Preis  
 beträgt inelusive Donnerstags-Beilage „M“ und  
 „Sonntagsblatt“ vierteljährlich 5 Mark 25 Pf. incl.  
 Botenlohn, monatlich 1 Mark 75 Pf.; durch die Post be-  
 zogen 5 Mark 25 Pf. pr. Quartal.  
 Inserate pr. Linie 50 Pf.  
 In der Expedition Jerusalemstr. 48, Filiale Friedrichstr. 66,  
 Filiale Königsplatz: Königsplatz 50,  
 Filiale Postenplatz: Prinzenstr. 35, angenommen.

# Berliner Tageblatt.

Nr. 71. Berlin, Sonntag, den 24. März 1878. Hauptblatt.

Wir richten namentlich an unsere geehrten auswärtigen Abon-  
 nenten die höfliche Bitte,  
 die Erneuerung des Abonnements bei den resp.  
 Postanstalten möglichst frühzeitig anmelden  
 zu wollen,  
 damit die prompte Zustellung des Blattes keine Unterbrechung  
 erleide.

Im Feuilleton des „Berliner Tageblatt“ beginnt Anfangs  
 April ein neuer dreibändiger Roman:  
**„Die Töchter des Consuls“**  
 von  
**Baldwin Möllhausen.**

Wie alle Romane dieses allgemein beliebten Erzählers, glänzt  
 auch der eben genannte durch eine Fülle farbenprächtiger  
 Schilderungen aus den Tropenländern und wird durch seine  
 spannende, auf den verschiedensten Schauplätzen sich abspielende  
 Handlung die Leser in hohem Grade fesseln.

Der Abonnementspreis für das „Berliner Tageblatt“ nebst  
 „M“ und „Berliner Sonntagsblatt“ beträgt nach wie vor  
 nur **5 Mark 25 Pf.**  
 vierteljährlich für alle drei Blätter zusammen.

Alle Postanstalten, in Berlin auch sämtliche Zeitungs-  
 Speiditeure, sowie die unterzeichnete Expedition nehmen jeder  
 Zeit Bestellungen entgegen.

**Die Expedition des „Berliner Tageblatt“.**

**Der neue Finanzminister.**

„Se. Majestät der König haben Allergnädigt geruht: dem  
 Vice-Präsidenten des Staats-Ministeriums, Staats- und Finanz-  
 Minister Camphausen unter Befehlung des Titels und Ranges  
 eines Staats-Ministers die nachgelagte Dienstentlassung zu erteilen.“  
 Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung, die heute im Staats-  
 anzeiger veröffentlicht wird, sind neue Gerüchte über die Wieder-  
 beziehung des erledigten Ministerpostens aufgetaucht. Die Namen  
 all der bisher genannten Kandidaten sind in den Hintergrund  
 getreten; statt ihrer präsentiert sich heute im Bilde vollster Be-  
 stimmtheit der Name eines Oberbürgermeisters, nicht dessen von  
 Breslau, des Herrn v. Gorkenbeck, wie man denken könnte, sondern  
 — des Oberbürgermeisters von Berlin.

Herr v. Gorkenbeck ist der Mann, der zum Nachfolger des Herrn  
 Camphausen erkorren worden. Ihm ist die ihm angetragene  
 bereits am Mittwoch die Anfrage an ihn gerichtet hat, ob er ge-  
 neigt sei, die Leitung des Finanzministeriums zu übernehmen.  
 Wir erlauben ferner, daß Herr v. Gorkenbeck sich darauf Bedenkzeit  
 erbeten habe, um zunächst mit sich zu Rathe zu gehen, ob seine  
 Kräfte den Anforderungen der politischen Lage genügen seien.  
 In diesen Erwägungen scheint unser Oberbürgermeister zu dem  
 Schlusse gekommen zu sein, daß er der Mann sei, die ihm an-  
 getragene Stellung auszufüllen, und so begab er sich denn am Frei-  
 tagabend nach dem Diner, das vor Feier des kaiserlichen Ge-  
 burtstages im Rathhause stattfand, nach Fürsten Bismarck,  
 um sich dort in einer Unterredung, die bis 11 Uhr Abends  
 dauerte, über seine Auffassung der Situation und seine Bereit-  
 willigkeit zur Übernahme des ihm angetragenen Postens auszu-  
 sprechen, sofern nicht eine wesentliche Veränderung der bisherigen  
 Politik der inneren Verwaltung in Aussicht genommen sei. Fürst  
 Bismarck nahm keinen Augenblick Abstand, die Zustimmung zu  
 geben und damit das letzte Bedenken hinwegzuräumen, welches  
 Herr v. Gorkenbeck noch hegte, so daß von diesem Augenblicke an  
 die Ernennung desselben zum Finanzminister geredet werden kann.

Seit Sonnabend Mittag läuft die Kunde davon durch die  
 Stadt, und die Empfindungen, mit denen sie aufgenommen wird,  
 sind selbstverständlich ziemlich verschiedenartiger Natur. Nicht als  
 ob der Verlust dieses Mannes für die Stadt unsere Mitbürger  
 hinderte, seinen Gewinn für den Staat mit vorurtheilfreien Augen  
 zu betrachten. Herr v. Gorkenbeck war Alles in Allem gewiß ein  
 guter Oberbürgermeister, ein gewissenhafter Beamter, eine tüch-  
 tige Arbeitskraft und als Mensch ein anspruchsvoller, lebenswü-  
 riger Charakter, aber trotz aller Tugenden und Beamtenstandes  
 war es ihm doch nicht gegeben, sich den wunderbaren Nimbus  
 der Popularität zu erringen, sich im Herzen seiner Mitbürger so  
 zu sagen ein Denkmal zu errichten.

Die Gründe dafür zu untersuchen kann hier nicht unsere Auf-  
 gabe sein. Obgleich Berlin seinen Oberbürgermeister mit allen  
 guten Segenswünschen wird ziehen lassen, ohne in Sad und Mitleid  
 um ihn zu trauern. Die Glück- und Segenswünsche aber wird  
 er um so willkommener hinhinnehmen können, als er sich notorisch bis  
 auf den heutigen Tag speziell mit Finanzangelegenheiten noch nicht  
 beschäftigt hat und somit Aufgaben gegenüber steht, die für ihn  
 gänzlich neu und fremdartig sind. Gleichwohl zweifeln wir  
 nicht, daß er binnen Kurzem auch auf diesem Gebiete mit voller  
 Sachkenntnis sich bewegen wird, da er in allen Kreisen, in denen  
 er thätig gewesen, sich als ein Verwaltungstalent ersten Ranges  
 bewährt hat. Aus diesem Grunde erklärt sich's wohl auch, daß  
 seine Ernennung in den geheimräthlichen Spätkurs des Finanz-  
 ministeriums mit Befall und Beifriedigung aufgenommen wird.

Daß die politische Richtung des neuen Finanzministers von  
 der Linie, welche die Regierung bisher innegehalten, nicht irgend-  
 weis abweicht, ist oben schon angedeutet worden. Sondernlich her-  
 vorgehoben ist Herr v. Gorkenbeck als Mann der Politik niemals.  
 Allerdings ist er im Herrenhaus Mitglied der Linken, aber das  
 will wenig bedeuten. Dürfte man ihn nach gewissen Parteipar-  
 tisanen charakterisiren, so ließe er sich am Ehesten noch als  
 Allliberaler bezeichnen, und hätte er im Abgeordnetenhaus seinen  
 Sitz einzunehmen, so würde er vermuthlich in Zweifeln gerathen,  
 ob er ihn auf dem äußersten rechten Flügel der Rationalliberalen  
 oder bei den Frei保守ativen wählen sollte. Daß Herr v. Gorkenbeck  
 sich als Oberbürgermeister von Berlin von den Bewegungen  
 des politischen Lebens möglichst fern gehalten, ist bekannt, und  
 vielleicht ist es gerade diese politische Farblosigkeit, die ihn in  
 den Augen des Reichstages unter den gegenwärtigen Um-  
 ständen als besonders geeignet für einen Ministerposten ersehen  
 ließ.

Aus seinem Lebensgange schalten wir hier folgende Daten ein.  
 Arthur v. Gorkenbeck ist am 14. August 1824 in Koblenz bei Danzig  
 geboren; er studirte Jura und Cameralia, fungirte als Regie-  
 rungsassessor in Marienwerder, und wurde wegen seines Verwal-  
 tungsstanzes im Jahre 1847 nach Döberitzsch geschickt, um dort  
 einen Kreis, in dem der Hungertypus stark gefestigt, als Land-  
 rath zu verwalten. Der Minister des Innern, Graf Schwerin,  
 berief Herrn v. Gorkenbeck als Hilfsarbeiter mit dem Titel eines Re-  
 gierungsraths in das Ministerium des Innern, dem er in dieser  
 Eigenschaft auch unter dem Grafen Gulevich angehörte. Im  
 Jahre 1865 wurde er zum Oberbürgermeister von Breslau ernannt,  
 auf welchem Posten er bis 1872 verblieb, um dann an Stelle  
 Seyditz zum Oberbürgermeister nach Berlin berufen zu werden.  
 Im Herrenhaus vertrat er seit dem 6. November 1872 bis zu  
 seiner Ernennung zum Oberbürgermeister von Berlin die Stadt  
 Breslau, später wurde er auf Präsentation der Stadt Berlin  
 zum lebenslänglichen Mitgliede des Herrenhauses ernannt.  
 Dort war er einer der Führer der liberal-conservativen  
 Gruppe, und nahm namentlich die lebhaftesten Antheil  
 an dem Zustandekommen der Kreis- und Provinzial-Ordnung.

Das ist also der Mann, der in Zukunft das sonst immer  
 als das einflussreichste bedeutende Ministerium der Finanzen ver-  
 waltet wird. Eine eigenhümliche Fügung der Umstände will es,  
 daß in dem Augenblicke seiner Ernennung über eine Verengung  
 des Reiches verhandelt wird, den die Thätigkeit seines Vorgängers  
 ausfüllt. Inzwischen wird dem neuen Finanzminister die Ehre und  
 Lust, die er auf der einen Seite weniger zu tragen hat, auf der  
 andern reichlich vergütet werden durch den unmittelbaren und  
 direkten Einfluß auf die Reichsfinanzen, den er ausüben berufen  
 ist. Möchten sich denn nur alsbald auch die Kollegen finden, mit  
 denen Arm in Arm er das Ministerium wieder vollzählig machen  
 soll. Es ist wahrlich hohe Zeit, daß dem Wechsel und Unbehagen  
 in der obersten aller Staatsbehörden endlich wieder ruhige und  
 dauernde Zustände folgen.

**Das „kleine Ober-Tribunal“.**

Wenn irgend etwas geeignet erscheint, die Nothwendigkeit unserer  
 inneren Kritik an einem schlagenden Beispiele zu illustriren, so ist  
 es die Behandlung des Anstufungsereignisses zum deutlichen  
 Gerichtsverfassungsgesetze in den beiden Häusern des Land-  
 tages und die Stellung, welche das Justizministerium zu dem  
 Gange der Beratung in der Kommission und im Abgeordneten-  
 hause genommen hat. Bei der Abse des Termins, mit welchem  
 die Reichstagsgesetze in Kraft treten sollen — dem ersten October  
 nächsten Jahres — war es unbedingt geboten, daß die Staats-  
 regierung sofort im Beginn der Kommmissionsberatungen sich die  
 entsprechende Einwirkung auf den Gang der gesammten Verhand-  
 lungen sicherte, daß sie mit dem maßgebenden Faktor die nöthige

Jählung suchte und bei Zeiten das ganze Gewicht ihres  
 Autorität da einsetzte, wo ihrer Auffassung nach der  
 Zustandekommen des Gesetzes durch unannehmliche Be-  
 schränkungen gefährdet schien. Statt dessen beschloß man sich  
 auf die herkömmliche Betretung durch die Kommissionen der Re-  
 gierung, die innerhalb ihrer Kompetenz Alles leitete, was Sach-  
 funde, hingehörter Eifer und vorzügliche Begabung nur so leiten  
 vermochten. — Nur daß ihnen das entscheidende Wort nicht zu  
 Gebote stand und sie in den kritischen Momenten dem Reser-  
 vatreue der Verwaltung im Abgeordnetenhaus nichts verweigerte.  
 Und als hier endlich gesprochen werden mußte, geschah es in einer  
 Weise, die mehr als je dazu beitragen mußte, Unbehagen und  
 Verwirrung zu nähren. Die ganze Ausführung des Justizmi-  
 nisters war nicht viel mehr als ein Hinweis auf den Zustand des  
 Herrenhauses und so war es denn nicht mehr als natürlich, daß  
 das Abgeordnetenhaus der ihm selbst Behandlung der Sache  
 gegenüber die Konsequenzen seiner eigenen Initiative zog.

Auf diese Weise allein ist es möglich geworden, daß der Ge-  
 gentwurf nach einer der gründlichsten Vorberatungen in den  
 Kommissionen des Abgeordneten- und des Herrenhauses und nach  
 dem eingehenden Besinnen in beiden Häusern zu unübersehbaren  
 Mälen hin und hergeschickt wurde, ehe er zum endgültigen Ab-  
 schluss kommen konnte. Allerdings ist von dem zahlreichen Dis-  
 kussionspunkten höchstens nur drei übrig geblieben, es waren aber  
 gerade diejenigen, bezüglich deren eine Ausdeutung, von der das  
 Zustandekommen des Gesetzes abhing, in dem gegenwärtigen Sta-  
 dium besondere Schwierigkeiten darbieten mußte. Denn nachdem  
 jedes der beiden Häuser in der Frage wegen Bestimmung der  
 Kompetenzen durch Gesetz oder sonstige Verordnung, in der  
 Konstituierung des privilegierten Oberlandesgerichts der Staats-  
 obersten Familien für die Angelegenheiten der nichtprivilegierten  
 Oberlandesgerichte und in der Zuständigkeit des Oberlandesgerichts  
 Berlin als Revisioninstanz für die Landesverwaltungen — sich durch  
 wiederholte Abstimmungen gleichsam gebunden hatte, mußte die  
 Kompetenz einer Ausdeutung in einem Grade, daß das Behalten  
 des ganzen Gesetzes zu bedauern war. In welchem Maße  
 dadurch die Bewahrung geistiger und finanzieller der beabsich-  
 teten Art hervorgerufen worden wären, bedarf keiner Ausführung.

Im gegenwärtigen Augenblicke ist der Streit beendet, die  
 Ästen sind geschlossen und der volksthümliche Zustand gegenüber ist  
 eine vollkommen objektive Würdigung des Gegenstandes mehr  
 als je gegeben. Das Abgeordnetenhaus hat sich in seiner  
 Sonnabend-Sitzung in Betreff der drei Differenzpunkte dem letzten  
 Wortum des Herrenhauses angeschlossen und damit das ganze Gesetz  
 gerettet. Dieser Gewinn ist ein so bedeutender und für den Ab-  
 schluss der gesammten Reichsorganisation so folgenreich, daß  
 dagegen das Aufheben einzelner Punkte ein, deren Gewinn von  
 keiner überwiegenden zeitlichen Bedeutung ist, nicht in Betracht  
 kommt. Nicht, als ob wir die Konstituierung gewisser Vorrechte der  
 Standesherren ohne lebhaftes Bedauern von Neuen durch einen  
 Akt der Gesetzgebung sanktionirt und damit ein Stück federaler  
 Romantik minuscirt haben! Aber es handelt sich dabei nicht  
 um Privilegien, welche die Rechte Dritter verletzen, und  
 nach der überwiegenden zeitlichen Bedeutung der Sache gleich-  
 falls schon zu mifflig geklaut hat, kann man das Behalten  
 das im Grunde ungeschädliche oder doch unbedeutende Vergehen  
 wohl gönnen. — Daß wir die Festlegung der Angelegenheiten  
 durch königliche Verordnung anstatt durch ein besonderes  
 Gesetz nach Lage der Verhältnisse für eine nicht zu bejauende  
 Nothwendigkeit halten, haben wir bereits früher dargelegt und  
 inwieweit Gelegenheit gehabt, durch die weitere Entwicklung der  
 Verhältnisse unsere Ansicht durchaus bestätigt zu finden. Es  
 bliebe daher nur noch der Streikpunkt wegen der Kompetenz des  
 Oberlandesgerichts Berlin als letzter Punkt in den Händen  
 des nicht zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Landes-  
 richters in seiner Thätigkeit zu würdigen.

In den beiden Verträgen der Kommission des Abgeordneten-  
 hauses ist die Entscheidung des damaligen § 42 des Entwurfs nur  
 mit geringer Majorität (15 gegen 11) befohlen worden, nach-  
 dem das Behalten der Rechtsseinheit im Bereiche der nicht-  
 privilegierten Gerichtsbarkeit durch Zusammenfassung der betreffenden Zu-  
 stände an dasselbe Oberlandesgericht Berlin mit großer  
 Majorität anerkannt worden war. Zur die Landesverträge (ins-  
 besondere die Anwendung der freisprechtigen Gesetze und die  
 Bestimmungen des Vereinsrechts) glaubte man in Berlin über  
 politischen Gründen einem solchen Privilegium des Berliner Ober-  
 landesgerichts nicht zustimmen zu dürfen, obgleich auch hier das  
 Behalten nach der erforderlichen Rechtsseinheit anerkannt wurde,  
 welches in einer allseitig acceptirten Resolution Ausdruck  
 fand, durch die das Reichsgericht auch nach dieser  
 Richtung zuständig werden sollte. Man konnte sich aber nicht ver-  
 hehlen, daß von einer bloßen und noch dazu von der Regierung  
 nicht einmal acceptirten Resolution bis zur gesetzlichen Regelung  
 ein weiter Schritt sei und das es in der Zwischenzeit zu den leib-  
 lichen und für jene Unterthanen der Staatsgewalt gefährlichsten Wir-  
 kungen führen müsse, wenn die prinzipiellen Entscheidungen der  
 dreizehn verschiedenen Obergerichten verschieden ausfallen, ohne  
 daß es ein Mittel gäbe, die unerlässliche Gleichartigkeit in letzter  
 Instanz herbeizuführen. Wenn daher der Zustimmung des Ober-  
 hauses der letzten Beratung im Abgeordnetenhaus bestimmte Gelegen-  
 heit, daß ohne diese Form das Gesetz für die Regierung unannehmbar  
 sei, so würde voraussichtlich auch jede andere Regierung eine gleich-  
 Stellung zu der Frage genommen haben, wobei es auf sich